

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verfehres erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamtes zulassen.

Bei jedem Anmeldeungs-Posten wird an der Thüre des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 8.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieselbes den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Kräfte- oder Schiffsgedraths und etwaiger Munrooreüthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

Die Declaration muß in der Regel schriftlich abgegeben werden.

Bei Ladungen, von welchen die Eingangsabgaben nicht über Zehn Thaler betragen, oder welche blos aus zollfreien Gegenständen bestehen, ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Declaration verbunden.

§. 9.

Die schriftliche Declaration soll enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffes, gefäses und den Namen des Schiffsführers;
- c) Namen und Wohnort der Waareneempfänger (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
- e) die Menge und Gattung der in jedem Colli enthaltenen Waaren, nach den Maßstäben des Tarifs;
- f) die Abfertigungswaise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt,
- g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

§. 10.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber

d) Declarationen.
aa. Aufforderung dazu.

b) In wiefern dieselbe eine schriftliche seyn muß oder eine mündliche seyn kann.

c) Schriftliche Declaration.
aa. Inhalt derselben.

bb. Wie solche angefertigt und übergeben werden muß.